

Rüdiger Lohlker

## Das islamische Recht im Wandel

Ribâ, Zins und Wucher in Vergangenheit und Gegenwart

Internationale Hochschulschriften, Band 291

Waxmann Verlag, Münster, 1999, 447 S., DM 59,--

Im Koran finden sich nur wenige Passagen, die Aussagen zu Fragen des Vertragsrechts treffen. Zu den am häufigsten zitierten zählt Sure II: 275, die anordnet: "Gott hat den Kauf erlaubt und den *ribâ* verboten". *Ribâ*, meist übersetzt als "Wucher", ist demnach untersagt. Doch was unter *ribâ* zu verstehen ist, insbesondere wie der verbotene Wucher vom erlaubten Veräußerungsgeschäft abzugrenzen ist, dazu schweigt der geoffenbarte Text. Dies ist so auch eine der zentralen Streitfragen des islamischen Rechts, welche Juristen der klassischen Zeit ebenso intensiv beschäftigt hat wie ihre heutigen Kollegen. Schon dem Prophetengenossen (und späteren Kalifen) 'Umar bin al-Khattâb (gest. 644) wird dabei der Ausspruch [*hadîth*] zugeschrieben, er habe sich bei drei Fragen gewünscht, der Prophet hätte den Gläubigen etwas zu ihrer Erhellung hinterlassen: der Majestät Gottes, der Seitenverwandtschaft und einiger der Kapitel über den *ribâ*.

Das Verbot des *ribâ* im klassischen islamischen Recht und seine modernen Interpretationen sind Gegenstand der Monographie von Lohlker, einer 1997 von der Universität Göttingen angenommenen islamwissenschaftlichen Habilitationsschrift. Ziel des Verfassers ist "die Wandlungsprozesse des islamischen Rechts ... auf wirtschaftsrechtlichem Gebiet" zu untersuchen, und zwar "am Beispiel des *ribâ*" (S. 1). Für ein derartiges Vorhaben bietet sich das Verbot des *ribâ* an. Denn dieses ist nicht nur aus juristischer Perspektive interessant. Die Frage des *ribâ* liegt zugleich an der Schnittstelle von Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, sie ist Dreh- und Angelpunkt der Auseinandersetzung um "Islam und Kapitalismus" und hat auch in der arabischen Debatte über "Recht und Entwicklung" Niederschlag gefunden. Von daher ist der *ribâ* seit jeher ein beliebter Gegenstand islamwissenschaftlicher und juristischer Forschung.<sup>1</sup> Lohlker legt nun eine weitere, äußerst materialreiche Untersuchung vor (vgl. nur das Literaturverzeichnis S. 396-432), die sich auf einen breiten Fundus an Quellen stützt: Berücksichtigung finden neben den einschlägigen Passagen des Koran und der *Hadîth*-Werke auch die koranische Kommentarliteratur [*Tafsîr*], klassische und moderne Rechtstexte [*fiqh*] sowie das heutige ägyptische Zivilrecht und die Praxis des *Islamic Banking*. Dabei ist allerdings Anliegen des Verfassers "nicht der Versuch der Rekonstruktion *des* islamischen Rechtes" (Hervorhebung im Original). Im Mittelpunkt seines Interesses steht vielmehr der "'Gebrauch' der schariarechtlichen Tradition in der heutigen (islam-)rechtlichen Diskussion" (S. 3).

<sup>1</sup> Aus dem jüngeren deutschsprachigen Schrifttum sei nur hingewiesen auf *Wichard*, Zwischen Markt und Moschee, Paderborn (1995) S. 180 ff.; *Amereller*, Hintergründe des "Islamic Banking", Berlin (1995).

Die beiden einleitenden Kapitel über den *ribâ* in Koran und Hadîth (S. 23-46) geben einen umfassenden Überblick über die Quellen des islamischen Verbotes. Bereits an dieser Stelle wird deutlich, welche Auslegungsschwierigkeiten mit diesem Verbot verbunden sind. Es folgen vier kürzere, als "Exkurse" gekennzeichnete Abschnitte (S. 47-69), die in die Struktur der klassischen islamischen Rechtstexte einführen und einen knappen Überblick über die Rechtsschulen geben. Des Weiteren werden die Grundzüge des islamischen Vertrags- und Gesellschaftsrechts skizziert. Das sich anschließende dritte Kapitel (S. 70-114) untersucht die Kommentierungen der *ribâ*-Sure in der *Tafsîr*-Literatur. Hier zieht Lohlker klassische Korankommentare ebenso heran wie Werke des 20. Jahrhunderts. Interessant ist insbesondere, wie auch westliche "Zinskritiker" (etwa Keynes) in der modernen islamischen Diskussion rezipiert wurden und das Verbot des *ribâ* in den Dienst der Forderung nach einer gerechten Weltwirtschaftsordnung gestellt wurde (vgl. S. 106 u. 112). Es folgt im vierten Kapitel eine ausführliche Darstellung der klassischen islamischen Rechtsliteratur zum *ribâ*-Verbot (S. 115-184) und ein kurzer Abriss der wichtigsten "Rechtskniffe" [*hiyal*], der Umgehungsgeschäfte, mit denen dieses Verbot umgangen wurde (S. 185-189). Lohlker verwendet dabei viel Mühe darauf, die scholastische Argumentation der klassischen Juristen bis ins Detail nachzuvollziehen. Auch wenn eine umfassende Einbettung der juristischen Diskussion in den sozio-ökonomischen Kontext an dieser Stelle natürlich nicht gefordert werden kann, so wäre doch interessant gewesen, mehr darüber zu erfahren, welchen konkreten Lebenssachverhalt die Juristen bei ihren Erörterungen im Blick hatten. Sodann untersucht Lohlker in zwei Kapiteln die Diskussion über den *ribâ* im heutigen Ägypten (S. 190-310). Im Gegensatz zu der Diskussion der klassischen Zeit geht es im 20. Jahrhundert insbesondere um die Zulässigkeit von Bankzinsen. In seiner umfassenden Darstellung gelingt es dabei dem Verfasser, dieser bereits recht gut erforschten Materie<sup>2</sup> auch einige neue Aspekte abzugewinnen, so etwa durch den Rückgriff auf elektronische Datenbanken und Internet-Seiten zum Thema (etwa S. 277 ff.). Das anschließende Kapitel befaßt sich mit dem Zins im modernen ägyptischen Recht (S. 311-377). Hier untersucht der Verfasser unter anderem die Zinsbestimmungen im ZGB von 1948 sowie die Auseinandersetzung um die Verfassungsmäßigkeit der Zinsen in den achtziger Jahren: Das ägyptische Zivilgesetzbuch von 1948 orientiert sich eng am französischen Recht und regelt in den Artt. 226, 227 auch die Rechtshängigkeits- und Verzugszinsen. Art. 2 der ägyptischen Verfassung von 1971 (i.d.F.v. 1980) erhebt jedoch "die Prinzipien der islamischen *Shari'a*" zu "der Hauptquelle der Gesetzgebung". So wurden die Zinsbestimmungen wiederholt dem Verfassungsgerichtshof mit der Begründung vorgelegt, sie seien verfassungswidrig, da sie gegen das islamische Recht verstießen; auch auf parlamentarischer Ebene wurde über ein gesetzliches Zinsverbot beraten. Die Untersuchung von Lohlker geht jedoch an dieser Stelle nicht wesentlich über eine ausführliche Darstellung des bisherigen Forschungsstandes hinaus. Gerade die zitierten Gesetze und Gesetzgebungsvorhaben lagen dem Verfasser

<sup>2</sup> Vgl. etwa *Mallat*, The Debate on Riba and Interest in Twentieth Century Jurisprudence, in: *ders.* (Hrsg.), *Islamic Law and Finance*, London u.a. (1988) S. 69-88; *Amereller* (Anm. 1), S. 72-96.

offensichtlich großteils im Original nicht vor;<sup>3</sup> die Auswertung der Rechtsprechung ist meist oberflächlich und unsystematisch.<sup>4</sup>

Im abschließenden Kapitel wird unter dem Titel "Islamisches Recht und Moderne" nochmals die eingangs gestellte Frage nach dem Wandel des islamischen Rechts aufgegriffen. Dabei verdient Lohlkers Ansatz durchaus Zustimmung. Mit Hinblick auf die "Islamisierung" oder "Reislamisierung" des Rechts in vielen Staaten des Nahen und Mittleren Ostens wird oft ausschließlich nach dem (wieder) zunehmenden Einfluß des islamischen Rechts gefragt – und diese Sichtweise vernachlässigt die Veränderungen, denen die Bestimmungen des klassischen islamischen Rechts unterworfen sind, wenn sie in die Form moderner Kodifikationen gegossen werden oder als Grundlage für islamische Investmentfonds oder Exportfinanzierungen herangezogen werden. Weniger überzeugt allerdings der Versuch Lohlkers, seinen Befund in den Zusammenhang mit der Diskussion über "Moderne und Postmoderne" zu stellen. Dies nicht etwa, weil das von ihm untersuchte Material hierfür zu wenig Anknüpfungspunkte bieten würde. Wer sich jedoch wie Lohlker in einem Atemzug auf so unterschiedliche Theoretiker wie Luhmann, Bourdieu und Beck beruft (etwa S. 382 f.), muß sich fragen lassen, welche der Großtheorien er eigentlich meint oder zumindest erklären, wie diese zusammenpassen.

Auch sonst macht Lohlker es dem Leser nicht gerade leicht: Interessante Analysen und Ideen finden sich oft verschüttet von überbordendem und bisweilen schlecht verarbeitetem Material; die neuen Aspekte der Arbeit kommen aufgrund einer Tendenz zur enzyklopädischen Darstellung von Gemeinplätzen nicht richtig zur Geltung. Zwar ist das Bestreben des Verfassers, aus arabischen Quellen ausführlich zu übersetzen und so der Leserschaft (leichter) zugänglich zu machen, zu begrüßen. Doch finden sich oft auch lange wörtliche Zitate aus der Sekundärliteratur, in denen lediglich Fakten wiedergegeben werden (zum Beispiel: S. 27; 62-63; 64-65; 197-198; 313; 321; 339; 341). Der juristische Leser wird sich zudem daran stoßen, daß Lohlker juristische Termini oft recht unorthodox verwendet: So wird etwa *qard* [Darlehen] wiederholt mit "Leihe" wiedergegeben (etwa S. 35; 36; 128); das "Geschenk" (S. 52) ist eher eine "Schenkung"; mit "Partnerschaft" (S. 59) ist anscheinend "Gesellschaft" gemeint und mit "Firma" (S. 64) genau genommen "Unternehmen". Insgesamt bleibt beim Leser der Eindruck einer großangelegten, bisweilen wenig geordneten Materialsammlung. Dies ist schade, denn das Buch von Lohlker enthält durchaus auch eigenständige Analysen und Ideen, die zu vertiefen und klarer herauszuarbeiten sich gelohnt hätte.

Kilian Bälz

<sup>3</sup> So zitiert Lohlker S. 358 f. (Anm. 2453, 2454, 2462, 2463, 2464) etwa den *Mashrū' taqñin ahkām al-sharī'a al-islāmiyya fī'l-mu'āmalāt al-madaniyya*, Kairo (1982) durchgehend nach Botiveau, *Loi islamique et droit dans les sociétés arabes*, Paris (1993).

<sup>4</sup> Vgl. nur die Nachweise der Rechtsprechung der ägyptischen Obergerichte bei Bälz, *Die Islamisierung des Rechts in Ägypten und Libyen*, *RabelsZ* 62 (1998), 446 f., Anm. 44 u. 45.